BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Kommune**
   Urteil vom 13.07.2023, Az: I ZR 152/21
2. **ZPO: Vollstreckung einer kommunalen Gebührenforderung**
   Beschluss vom 01.06.2023, Az: I ZB 69/22
3. **ZPO: Vollstreckung der Wertersatzeinziehung**
   Beschluss vom 01.06.2023, Az: I ZB 80/22
4. **BGB: „Erweiterte Schlüsselklausel in der Hausratversicherung**
   Urteil vom 05.07.2023, Az: IV ZR 118/22
5. **ZPO: Nachweis einer Geldempfangsvollmacht**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: VII ZB 35/21
6. **BGB: Schadenersatzpflicht eines Vermieters**
   Urteil vom 21.06.2023, Az: VIII ZR 303/21
7. **Abweisung einer Vollstreckungsabwehrklage: Wert des Beschwerdegegenstands**
   Beschluss vom 23.05.2023, Az: VIII ZB 16/22
8. **VV RVG: Einigungsgebühr bei Umgangsregelung**
   Urteil vom 25.05.2023, Az: IX ZR 161/22
9. **Fluggastrechteverordnung: Recht auf anderweitige Beförderung**
   Urteil vom 27.06.2023, Az: X ZR 50/22
10. **UmwG: Angaben in einem Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen**
    Beschluss vom 23.05.2023, Az: XI ZB 30/20

Urteile und Beschlüsse:

1. UWG: Zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Kommune

Urteil vom 13.07.2023, Az: I ZR 152/21

a) Zu der mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Kommune gehören grundsätzlich auch das Stadtmarketing und die Tourismusförderung.

b) Eine Anzeigenwerbung ist in einer kommunalen Publikation nur als fiskalisch motivierte Randnutzung zulässig. Für die Bestimmung einer zulässigen Randnutzung ist

auf den Umfang der Anzeigenschaltung abzustellen. Die Randnutzung muss als Annextätigkeit eine untergeordnete, quantitativ nachgeordnete Tätigkeit in innerem Zusammenhang mit der Hauptnutzung bleiben (Fortführung von BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17 , GRUR 2019, 189 [juris Rn. 41] - Crailsheimer Stadtblatt II).

c) Nach allgemeinen Regeln unzulässige geschäftliche Handlungen der öffentlichen Hand sind bei der Prüfung eines Verstoßes gegen das Gebot der Staatsferne der Presse nicht in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Wettbewerbsverstöße dieser Art sind nach den allgemeinen lauterkeitsrechtlichen Regelungen, wie zum Beispiel § 4 Nr. 4 , §§ 4a , 5 Abs. 1 oder § 5a Abs. 4 Satz 1 UWG , zu beurteilen; sie können zudem nur zu einem Verbot des jeweils konkret angegriffenen Beitrags, nicht aber der kommunalen Publikation in der konkreten Verletzungsform insgesamt führen.

2. **ZPO: Vollstreckung einer kommunalen Gebührenforderung**
   Beschluss vom 01.06.2023, Az: I ZB 69/22
   Bei der Vollstreckung einer kommunalen Gebührenforderung bedarf der elektronisch einzureichende Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Abnahme der Vermögensauskunft nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keines Dienstsiegels.

3. **ZPO: Vollstreckung der Wertersatzeinziehung**
   Beschluss vom 01.06.2023, Az: I ZB 80/22
   Bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung unterliegt die Staatsanwaltschaft nach § 459g Abs. 2 und § 459 StPO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente gemäß § 130d ZPO .

4. **BGB: „Erweiterte Schlüsselklausel in der Hausratversicherung**
   Urteil vom 05.07.2023, Az: IV ZR 118/22
   Die sogenannte "erweiterte Schlüsselklausel" in der Hausratversicherung (hier: § 28 Nr. 4 Buchst. a), 4. Spiegelstrich GWW 2014), wonach ein Einbruchdiebstahl auch dann vorliegt, wenn der Täter in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat, unterfällt als primäre Leistungsbeschreibung gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der Inhaltskontrolle und verstößt auch nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB .

5. **ZPO: Nachweis einer Geldempfangsvollmacht**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: VII ZB 35/21
   § 753a Satz 1 ZPO ist dahin auszulegen, dass Bevollmächtigte im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO (in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragene Inkassounternehmer) bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung zum Empfang des

vom Gerichtsvollzieher gepfändeten oder seitens des Schuldners an den Gerichtsvollzieher freiwillig gezahlten Geldbetrags (sog. Geldempfangsvollmacht) versichern können; des Nachweises einer Geldempfangsvollmacht durch Vorlage einer entsprechenden Vollmachtsurkunde bedarf es in diesen Fällen nicht.

6. **BGB: Schadenersatzpflicht eines Vermieters**
   Urteil vom 21.06.2023, Az: VIII ZR 303/21
   Zur Schadensersatzpflicht eines Vermieters (hier nach § 536a Abs. 1 , § 536 Abs. 3 BGB), der schuldhaft nicht mehr in der Lage ist, dem Mieter den vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung zu gewähren, wenn der Mieter hiernach zur Vermeidung sonst drohender Obdachlosigkeit in einer öffentlichen "Notunterkunft" untergebracht wird.

7. **Abweisung einer Vollstreckungsabwehrklage: Wert des Beschwerdegegenstands**
   Beschluss vom 23.05.2023, Az: VIII ZB 16/22
   Zur Bemessung des Werts des Beschwerdegegenstands bei Abweisung der Vollstreckungsabwehrklage gegen einen auf Gewährung des Zutritts zur Mietwohnung und auf Duldung der Durchführung von Prüf- und Reparaturarbeiten (hier: vermuteter Rohrbruch) gerichteten Vollstreckungstitel.

8. **VV RVG: Einigungsgebühr bei Umgangsregelung**
   Urteil vom 25.05.2023, Az: IX ZR 161/22
   Ein im Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs geschlossener und gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich kann eine 1,0 Einigungsgebühr zur Entstehung bringen.

9. **Fluggastrechteverordnung: Recht auf anderweitige Beförderung**
   Urteil vom 27.06.2023, Az: X ZR 50/22
   Das Recht auf eine anderweitige Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c FluggastrechteVO setzt nicht voraus, dass die gewünschte Ersatzbeförderung in zeitlichem Zusammenhang mit dem ursprünglich vorgesehenen Flug steht.

10. **UmwG: Angaben in einem Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen**
    Beschluss vom 23.05.2023, Az: XI ZB 30/20
    a) Zu den Angaben, die in einem Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen zu einem Bewertungsgutachten zu machen sind.

    b) Zu der Bestimmtheit und Reichweite von Feststellungszielen.